

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Pädagogik im Rettungswesen
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 15. März 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Pädagogen im Rettungswesen, die in der Lage sind, eine gezielte und nach bildungswissenschaftlichen, rettungswissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen vorzunehmen sowie letztere individuell zu bewerten und systematisch zu evaluieren. ²Pädagogen im Rettungswesen gestalten die geplanten Bildungs- und Erziehungsprozesse im Bereich der rettungsdienstlichen Versorgung. ³Im Einzelnen erwerben die Studierenden

- (a) fachliche und fachdidaktische Kompetenzen, um Auszubildenden an Berufsfachschulen für Notfallsanitäter bzw. Kursteilnehmern Kenntnisse des Rettungswesens zu vermitteln;
- (b) pädagogische, methodische und soziale Kompetenzen, die sie befähigen, Unterrichte, Anleitungen bzw. Beratungen zu gestalten, diese zielgruppengerecht durchzuführen und bei Bedarf handlungsorientierte Prüfungen abzuhalten;
- (c) personale Kompetenzen zur Reflexion und Entwicklung einer eigenen kritischen Position, die zur weiteren Entwicklung des Feldes, sowie der eigenen Person dienen.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von 11 Fachsemestern. Die ersten vier Fachsemester werden aufgrund Berufsausbildung und Berufserfahrung anerkannt. Somit umfasst das Studium insgesamt 7 Semester, mit 6 theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als 10. Fachsemester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in Verbindung mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Rettungsassistentin/ zum Rettungsassistenten mit Ergänzungsprüfung nach § 32 NotSanG oder Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter und den dafür geltenden Ausbildungsverordnungen (NotSanG, NotSan-APrV) oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Ergänzungsprüfung nach § 32 NotSanG muss bis zum Abschluss des 6. Studiensemesters nachgewiesen werden. ⁴Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses.

§ 4

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 - (a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - (b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - (c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation

§ 6 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

- Bildungswissenschaftliche Grundlagen
- Aktuelle Aspekte der Notfallversorgung und
- Wissenschaftliches Arbeiten

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 8 Praktische Studiensemester

- (1) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 110 ECTS-Punkte aus den Modulen in der Anlage erzielt wurden.
- (2) ¹Die Praktikumsphase umfasst i.d.R. ein sechswöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Notfallsanitäter sowie eine Praxisreflexion, welche spezifisch

auf das Praktikum ausgerichtete Lehrveranstaltungen und Selbstlernaufgaben beinhaltet. ²Anerkennungen werden individuell auf Antrag geprüft.

- (3) Der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für die die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 5 Monate.

§ 11

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12
Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Pädagogik im Rettungswesen an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelorstudiengang Pädagogik im Rettungswesen		Semesterwochenstunden (SWS)											Prüfungen						
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	ECTS	Lehrform	ZV	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Anmerkung
PRW01	Der menschliche Körper I <i>The Human Body I</i>	3	3											5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW02	Der menschliche Körper II <i>The Human Body II</i>	3	3											5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW03	Pathomechanismen - Krankheitslehre <i>Pathomechanisms - Disease Theory</i>	3	3											5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW04	Pharmakologie <i>Pharmacology</i>	3	3											5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW05	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen <i>Health Science Basics</i>	3		3										5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW06	Pflege-/Krankheitsphänomene <i>Care/illness Phenomena</i>	3		3										5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW07	Instrumente gesundheitsberuflicher Handlungsfelder <i>Instruments of Health Professional Fields of Action</i>	3		3										5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW08	Berufsbild & Verständnis <i>Occupational Profile & Perception</i>	3			3									5	S/SU/Ü		mP	15Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW09	Entwicklungen des Rettungsdienstes in Deutschland & Europa <i>Developments in the Rescue Service in Germany & Europe</i>	3			3									5	S/SU/Ü		PStA		anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW10	Grundlagen der Notfallmedizin <i>Basics of the Emergency Medicine</i>	3			3									5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung siehe § 3
PRW11	Berufliche Praxis <i>Practice Reflection</i>					x								20	S/SU/Ü				anrechenbar
PRW12	Kommunikationskompetenz <i>Communication Skills</i>	3					3							5	S/SU/Ü		Präs	15Min	
PRW13	Bildungswissenschaftliche Grundlagen* <i>Educational Basics*</i>	4					4							5	S/SU/Ü		mP	15Min	
PRW14	Aktuelle Aspekte der Notfallversorgung* <i>Current Aspects of Emergency Care*</i>	3					3							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	
PRW15	Wissenschaftliches Arbeiten* <i>Scientific Work*</i>	3					3							5	S/SU/Ü		PStA		
PRW16	Allgemeine Didaktik <i>General Didactics</i>	4						4						5	S/SU/Ü	Ber	mP	15Min	
PRW17	Interprofessionelles Arbeiten und Vernetzung im Gesundheitssystem <i>Interprofessional Work and Networks within the Healthcare System</i>	3						3						5	S/SU/Ü		PoP		

PRW18	English for Health Science (B2)	3													5	S/SU/Ü	schrP	90Min	
PRW19	Quantitative Forschungsmethoden <i>Quantitative Research Methods</i>	4													5	S/SU/Ü	PoP		
PRW20	Angewandte Pädagogik 1 <i>Applied Pedagogy 1</i>	4													5	S/SU/Ü	PoP		
PRW21	Berufsfelddidaktik <i>Professional Field Didactics</i>	3													5	S/SU/Ü	PStA		
PRW22	Gesundheitskompetenz 1 - Didaktik/Methodik <i>Health Literacy 1 - Didactics/Methods</i>	3													5	S/SU/Ü	Präs	30Min	
PRW23	Qualitative Forschungsmethoden <i>Qualitative Research Methods</i>	4													5	S/SU/Ü	PStA		
PRW24	Angewandte Pädagogik 2 <i>Applied Pedagogy 2</i>	4													5	S/SU/Ü	PoP		
PRW25	Herausfordernde Situationen im Rettungsdienst <i>Challenging Situations in the Rescue Services</i>	3													5	S/SU/Ü	PStA		
PRW26	Gesundheitskompetenz 2 - pädagogisches Projekt <i>Health Literacy 2 - Educational Project</i>	3													5	S/SU/Ü	PrA		
PRW27	Patientensicherheit - Risikomanagement <i>Patient Safety - Risk Management</i>	3													5	S/SU/Ü	PStA		
PRW28	Werte- und gesundheitsorientierte Führung und Organisation <i>Health and Value-oriented Management and Organisation</i>	4													5	S/SU/Ü	PrA		
PRW29	Medizinische Aspekte der Rettungspädagogik <i>Medical Aspects of Emergency Pedagogics</i>	3													5	S/SU/Ü	PStA		
PRW30	Rechtliche Grundlagen im Berufsfeld <i>Legal Basics of the Professional Field</i>	4													5	S/SU/Ü	schrP	90Min	
PRW31	Rettungswissenschaftliche Forschung <i>Research in Rescue and Emergency Sciences</i>	4													5	S/SU/Ü	PoP		
PRW32	Pädagogisches Praktikum + Lehrprobe <i>Pedagogy Seminar</i>														20		PStA+PerfP	90Min	
PRW33	Praxisreflexion <i>Reflecting Practice</i>	4													5	S/SU/Ü	PStA		
PRW34	Ethische Aspekte der Rettungspädagogik <i>Ethical Aspects of Emergency Pedagogics</i>	3													5	S/SU/Ü	PStA		
PRW35	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>														10		BA		
	Gesamt SWS		12	9	9	0	13	14	14	13	15	4	3						
	Gesamt ECTS	106	20	15	15	20	20	20	20	20	20	25	15	210					

Abkürzungen:

ECTS European Credit Transfer System
SWS Semesterwochenstunden
ZV Zulassungsvoraussetzung
* Grundlagenmodule
schrP schriftliche Prüfung

mP mündliche Prüfung
PStA Prüfungsstudienarbeit
Präs Präsentation
Ber Bericht
PoP Portfolioprüfung

PrA Projektarbeit
PerfP Performanzprüfung
S/SU/Ü Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
x bei Praxisphasen + Bachelorarbeit keine SWS an der Hochschule
BA Bachelorarbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 07.02.2024, der Genehmigung der Hochschulleitung vom 28.02.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2024

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2024.